



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses

Herrn Stefan Weber

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Bearbeitung:

Ursula Hegger

Telefon: (0431) 988-1196

Ursula.Hegger@landtag.ltsh.de

Kiel, 18. November 2021

Stellungnahme zum

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 – insbesondere zu Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in

Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses, die Landesbeauftragte bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem übersendeten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Viele der geplanten Änderungen haben für die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen keine einschlägige Relevanz. Daher beschränkt sich diese Stellungnahme auf wenige relevante Aspekte.

Grundsätzlich begrüßt die Landesbeauftragte die in Artikel 3 2. vorgesehene Erhöhung der Mittel zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sehr. Sie bittet in diesem Kontext darum, bei der Verwendung der Mittel sowohl die räumlich als auch die inhaltlich barrierefreie Zugänglichkeit der Angebote für Frauen mit Behinderungen bestmöglich mitzudenken.

Die weiteren Anmerkungen beziehen sich auf Artikel 5 Kindertagesförderungsgesetz:

Die Ergänzung des § 17 Abs. 2 zur Ausnahmeregelung für Jugendliche mit Behinderungen in Hortbetreuung wird als Sicherstellungsmöglichkeit für eine entwicklungsgerechte Teilhabe ausdrücklich begrüßt.

Auch die Übernahme der Ausnahmeregelungen für integrative Kindergartengruppen in § 17 Absatz 4 wird positiv bewertet, da hierdurch eine Gleichstellung erfolgt und im Einzelfall die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen in integrativen Gruppen erweitert werden.

Die Änderung des § 19 Absatz 8 ist insbesondere im Kontext der Umsetzung von heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen sehr zu begrüßen, da die Landesbeauftragte in der Vergangenheit einige Beschwerden zu diesem Thema erreicht haben. Es wird zur Verdeutlichung angeregt, die Aufzählung um „insbesondere auf die Umsetzung von Rehabilitationsleistungen und die Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern“ im letzten Halbsatz zu erweitern.

Auch die Möglichkeit der Feststellung eines Bedarfes für eine Gruppenreduzierung unabhängig von einer Leistung der Eingliederungshilfe durch die Klarstellung in § 25 Absatz 5 Satz 2 wird durch die Landesbeauftragte positiv bewertet.

Die Änderung des § 57 in Absatz 2 bezüglich des Bestandsschutzes für Kindertagesstätten aus dem Modellversuch des Landes zur „Inklusiven KiTa“ wird als unabdingbar eingeschätzt. In diesen Kindertageseinrichtungen werden täglich inklusive Rahmenbedingungen umgesetzt, die aus Sicht der Landesbeauftragten längst in allen KiTas in Schleswig-Holstein selbstverständlich sein sollten. Diese guten Ansätze wieder „zurückzufahren“ scheint vor dem Hintergrund des sich nun schon über viele Jahre etablierten Haltungswechsels unmöglich. Daher sollte langfristig nach einer Möglichkeit gesucht werden, diese besonderen und für Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern sehr positiven Konstellationen, weiterhin im Bestand zu sichern. Die Landesbeauftragte sieht hier eine besondere Verantwortung der Entscheidungsträger.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Pries